

Excurs II.

Die Urkunden betreffend den Pfirt'schen Erbschaftsstreit.

Füssli in seiner Geschichte der Freiherren von Regensberg hat den Streit um die Erbschaft des Grafen Ulrich von Pfirt unrichtig dargestellt; und zwar wurde er dazu, wie auch zu einer Unrichtigkeit in seiner Genealogie der Freiherren, verleitet durch die Art, wie Herrgott (Genealog. II, II, Nr. 691 und 692) die beiden bezüglichen Schriftstücke vorbringt. Der Inhalt des ersten Stückes ist etwa folgender:

1300, Mai 24. Tanne. Frau Adelheid von Regensberg verzichtet vor Peter von Bollwiler, Landrichter im Oberelsass, auf alles Erbe, das sie von ihrem Vater Ulrich sel. oder ihrer Mutter Agnes sel. ererbt hatte, zu Gunsten ihres Bruders Thiebald.

Das zweite Stück lautet ungefähr:

Ca. 1300. Graf Ulrich von Pfirt urkundet, dass Frau Adelheid seine Tochter, Gattin Ulrichs von Regensberg, und ihr beider Sohn Lütold und andere Kinder, die sie noch mit einander gewöhnen, nach seinem Tode den gebührenden Teil ihres Erbes empfangen sollen. Würde eines von Graf Ulrichs Kindern das nicht anerkennen, so geht es seines Erbanteiles verlustig. Dies besiegelt Graf Ulrich von Pfirt sammt seinem Sohne Diebald.

Lütold von Regensberg der junge, Herrn Ulrichs sel. Sohn von Regensberg, erhebt Klage gegen Graf Diebald von Pfirt den Aeltern, der ihm bis Anfangs Februar zur Rede stehen soll.

Herzog Friedrich von Oesterreich sitzt zu Gericht an seines Vaters, Königs Albrecht, Statt und setzt dem Grafen Diebald als zweiten Tag den Montag vor St. Mathias (24. Februar) an.

Graf Hermann von Sulz, Hofrichter des Königs Albrecht, tut kund, dass »Lütoldes von Regensperg, des jungen Ulrichs seeligen sunne von Regensperg« zum dritten Mal klagte und setzt Thiebald als dritten Tag den Mittwoch vor St. Gregor (12. März) an.

Niklaus von Wart sitzt zu Gericht und verkündet den Urteilspruch etc.

Offenbar hielt nun Füssli das zweite Schriftstück für eine einzige Urkunde und betrachtete sie natürlich als zeitlich später, da sie ja schon den aus Adelheids Verzichtleistung resultierenden Streit erzählte. Aber welch' unverständliche Reihenfolge der Ereignisse ergibt sich daraus! Adelheid verzichtet auf das Erbe ihres Vaters sel. im Jahre 1300; dann sichert ihr dieser ihren gebührenden Anteil zu und spricht von ihrem Gemahle Ulrich und den Kindern, die sie noch gewönnen, hierauf folgt der Streit zwischen Thiebald und »Lütold von Regensburg, des jungen Ulrichs sel. Sohn« wie Herrgott und mit ihm Füssli sagt. Da dieser letztere nun in der gleichen Urkunde zwei Ulriche antraf, einen noch lebenden und einen schon gestorbenen, da er ferner wusste, dass Ulrich I. ältester Sohn Lütold hiess, so konstruirte er: Ulrich I. — Lütold, Gemahl der Gertrud von Lupfen — Ulrich II., Gemahl Adelheids von Pfirt — Lütold, Sohn des »jungen« Ulrich, Gemahl einer Gertrud. — Allein dies ist vollständig unrichtig. Ganz offenbar ist beide Male derselbe Ulrich gemeint, d. h. eben der Gatte der Adelheid von Pfirt.

Die Sache ist im Grunde sehr einfach und springt, wenn wir das zweite Schriftstück aufmerksam durchlesen, sofort in die Augen; es ist dasselbe nämlich nicht eine einzige Urkunde, sondern vielmehr eine Zusammenfassung von mehreren solchen, die zu ganz verschiedenen Zeiten abgefasst wurden. So muss der erste Absatz offenbar noch vor der erstangeführten Urkunde vom 24. Mai 1300 niedergeschrieben worden sein, denn der hier handelnde Graf Ulrich von Pfirt ist dort schon als verstorben erwähnt. Der angeführte Ulrich von Regensburg ist der erste dieses Namens in seinem Hause, und da er vor 1281 gestorben war, ist auch der betreffende Passus vor dieser Zeit verfasst worden. Dass dieser eine eigene Urkunde bildete, zeigt auch das darin erwähnte Siegel. Die auf ihn folgenden Abschnitte enthalten dagegen insgesamt Urkunden, die derjenigen vom 24. Mai 1300 zeitlich nachstehen, indem sie die Folgen jener Verzichtleistung dartun. Daraus ergibt sich dann die im Texte gebrachte Reihenfolge der Ereignisse. Zugleich fallen die von Füssli angenommenen zwei Ulriche und zwei Lütolde je in eine Person zusammen und verschwinden damit zwei von vornherein auffallende Unwahrscheinlichkeiten, die sich bei Füssli finden:

1. Dass Ulrich I. Gemahlin Adelheid (unbekannt woher, denn von Nellenburg war sie nicht) geheissen und Ulrichs II. Gattin eben-

falls Adelheid (von Pfirt); dass ferner Lütold des Aeltern Gattin eine Gertrud von Lupfen gewesen und seines Enkels Lütold Gemahlin eine unbekannte Gertrud.

2. Dass ein Ururenkel Ulrich I. von Regensburg (welch' letzterer zirka 1215 geboren) schon 1310 hätte mündig sein können. Denn nehmen wir an:

Ulrich I.,	geboren	1215	hat	einen	Sohn	1235
Lütold I ^a	»	1235	»	»	»	1255
Ulrich II.	»	1255	»	»	»	1275
Lütold II ^a	»	1275	»	»	»	1295

so ist Ulrich III. 1310, wo er als Zeuge erscheint, erst 15 Jahre alt. Dass nun aber vier Generationen hindurch jeder Regensberger schon mit 20 Jahren einen Sohn gehabt, ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Was nun endlich noch die Wendung »des jüngern Ulrichs sel. son« und dergl. betrifft, so hat jedenfalls Herrgott hier im Abschreiben der Urkunde einen Fehler begangen; denn:

1. Ist die Stellung von »des jüngern« vor dem betreffenden Eigennamen ganz ungebräuchlich;

2. Ist sie in unserer Urkunde nur da, wo vorausgeht »Lütold von Regensperg«, der an einzelnen Stellen dieses Schriftstückes aber ausdrücklich »Lütold von Regensburg der junge« heisst, zu finden.

3. Ist also anzunehmen, dass überall das »der jüngere« zu Lütold und nicht zum nachfolgenden Ulrich gehört und von Herrgott eben zuweilen im falschen Kasus hingesetzt wurde.

Gerade dieser Ausdruck »der junge Ulrich« hat aber jedenfalls Füssli verleitet, unrichtigerweise einen Ulrich II. als Gemahl der Adelheid von Pfirt anzunehmen.

Was nun endlich noch die Art der Entstehung des ganzen langen Schriftstückes anbelangt, so gibt uns dessen Schlusssatz die Erklärung: Abt Heinrich von Reichenau beurkundet, alle diese Urkunden (die er hier also der Reihe nach hat auf ein Papier aufzeichnen lassen) in ihrem Originale gesehen zu haben und bezeugt dies durch sein Siegel.

